

MONSTERSCHMIEDE



VEREINSSATZUNG

des Vereins
Monsterschmiede Brehna e.V.
VR 2497
geänderte und beschlossene Fassung
vom 13.10.2012

BREHNA

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Monsterschmiede Brehna e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Brehna und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Motorsportes.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen, zur Information und Verbreitung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit
 - Möglichkeiten des Kontakt- und Interessenaustausches innerhalb der Vereinsräume
 - Teilnahme an Motorsportveranstaltungen
 - Erstellung und Betreiben einer Homepage zur Verbreitung des Vereinsgedankens

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben mit schriftlicher Aufnahme, durch den Vorstand des Vereins. Es besteht eine Probezeit von 6 Monaten und ist währenddessen jederzeit fristlos von beiden Seiten kündbar.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist monatlich möglich.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Auch eine objektiv feststellbare Inaktivität kann zur Streichung aus der Mitgliederliste führen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.

Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft immer

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages, der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Nach Aufnahme neuer Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen die Aufnahmegebühr durch das neue Mitglied zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind rangrichtig:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandsvorsitzender
3. stellv. Vorstandsvorsitzender
4. Schatzmeister

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellv. Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 49 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
7. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstand zu unterschreiben. Ein Schriftführer wird zu jeder Versammlung bestimmt

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

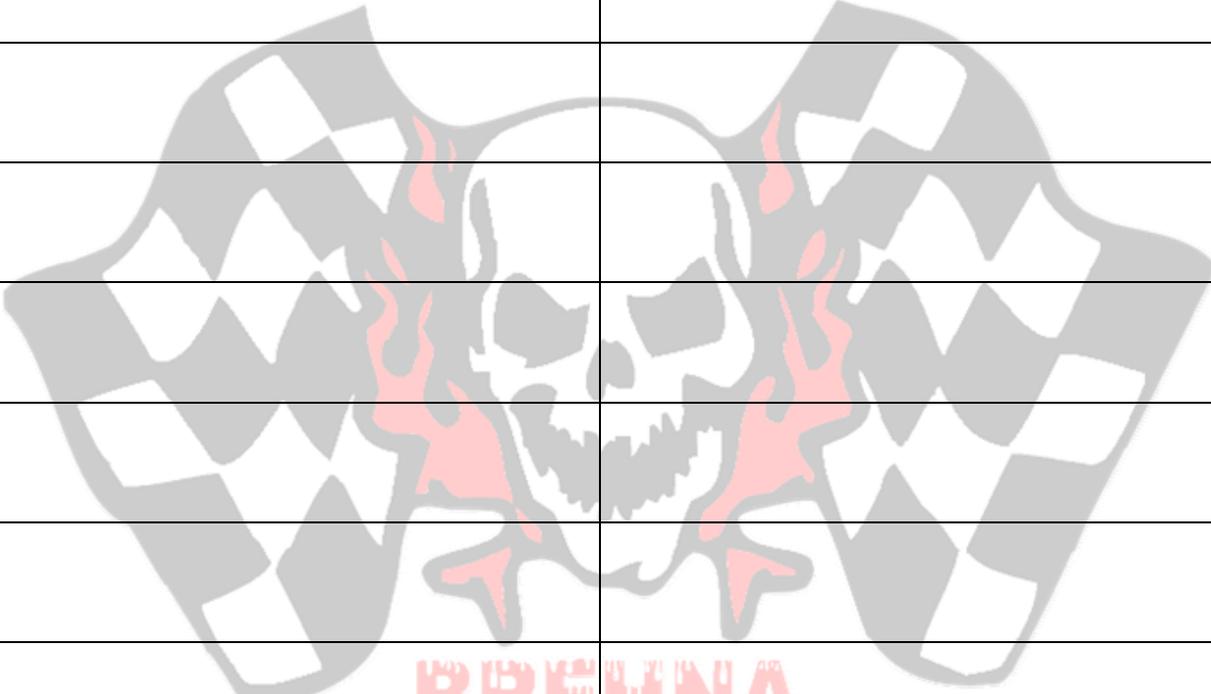
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Sandersdorf-Brehna.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports, insbesondere des Motorsportes zu verwenden

Unterschriften aller Vereinsmitglieder

MONSTERSCHMIEDE	
	
BREHNA	